

FAQ

7. März 2024

Kosmetik-Artikel: Alle Inhaltsstoffe müssen geprüft sein

Fragen und Antworten zur Risikobewertung von kosmetischen Mitteln

Ob Shampoo, Creme, Zahnpasta, Lippenstift oder Sonnencreme: Eine mehr oder weniger große Auswahl an kosmetischen Mitteln gehört zum täglichen Gebrauch für Kinder und Erwachsene. Über einige Inhaltsstoffe von kosmetischen Mitteln, wie zum Beispiel Konservierungsmittel oder UV-Filter, wird in der Öffentlichkeit immer wieder kritisch berichtet und diskutiert. Daher fragen Verbraucherinnen und Verbraucher häufig nach, ob von Kosmetika gesundheitliche Risiken ausgehen können. Im Folgenden hat das BfR die häufigsten Verbraucherfragen zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit von kosmetischen Mitteln zusammengefasst und beantwortet.

Was sind kosmetische Mittel?

Kosmetische Mittel sind nicht nur dekorative Kosmetika wie Lippenstift oder Make-Up, sondern alle Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, zu kosmetischen Zwecken äußerlich am Körper des Menschen oder in seiner Mundhöhle angewendet zu werden. Dazu gehören auch Dinge wie Zahnpasta, Sonnenmilch, Seifen, Badezusätze und Körperpflegemittel. Gemeinsam ist diesen Produkten, dass sie zur Reinigung, zur Erhaltung eines guten Zustandes, zum Parfümieren oder zur Veränderung des Aussehens dienen - immer bezogen auf das Körperäußere (z.B. Haut, Haare, Fingernägel), die Zähne oder die Schleimhäute der Mundhöhle. Die entsprechenden Definitionen und rechtlichen Grundlagen finden sich vor allem in der EU-Kosmetikverordnung und der deutschen Verordnung über kosmetische Mittel.

Informationen zu den gesetzlichen Regelungen bei Kosmetika gibt es beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Wer ist für die Sicherheit von kosmetischen Mitteln verantwortlich?

Die Hersteller kosmetischer Mittel müssen die Unbedenklichkeit ihrer Produkte garantieren. Die Überwachungsbehörden der Bundesländer prüfen in Stichproben, ob die Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Kosmetische Mittel, von denen ein Gesundheitsrisiko ausgeht, dürfen nicht verkauft oder vertrieben werden. Wer kosmetische Mittel herstellt oder nach Deutschland importiert, muss das außerdem bei den zuständigen Behörden der Bundesländer vorab anzeigen.

Müssen kosmetische Mittel oder deren Inhaltsstoffe zugelassen werden?

Kosmetische Mittel sind nicht zulassungspflichtig. Bestimmte Inhaltsstoffe wie Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter werden allerdings vom Wissenschaftlichen Ausschuss Verbrauchersicherheit (SCCS) der EU-Kommission bewertet, bevor sie in sogenannte Positivlisten aufgenommen werden. Sind diese Inhaltsstoffe in den Positivlisten aufgeführt, dürfen sie für den jeweils angegebenen Zweck verwendet werden. Daneben existiert auch noch eine Liste mit Inhaltsstoffen, deren Einsatz in Kosmetika verboten ist, sowie eine weitere Liste, die für bestimmte Stoffe Einsatzbeschränkungen, maximale Höchstkonzentrationen oder Warnhinweise vorschreibt.

Warum müssen kosmetische Mittel notifiziert werden – und was bedeutet das?

Kosmetische Mittel benötigen in der EU zwar keine Zulassung. Sie müssen aber vor dem Inverkehrbringen bei der EU-Kommission angezeigt („notifiziert“) werden.

Dazu müssen Informationen zur Rezeptur (die so genannte „Rahmenrezeptur“) und verschiedene weitere Angaben im zugangsgeschützten Internetportal CPNP („Cosmetic Product Notification Portal“) hinterlegt werden. Die dort gespeicherten Informationen ermöglichen unter anderem den Giftinformationszentren, bei Fehlanwendungen von kosmetischen Produkten das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen einzuschätzen und eine entsprechende medizinische Beratung durchzuführen.

Welche Aufgaben nimmt das Bundesinstitut für Risikobewertung im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln wahr?

Das BfR bewertet Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel hinsichtlich ihres gesundheitlichen Risikos, insbesondere dann, wenn neue wissenschaftliche Daten vorliegen. Bei der Bewertung wird das Institut von einem Gremium aus externen Experten, der Kommission für kosmetische Mittel, beraten. Die eigentliche Bewertung selbst erfolgt jedoch ausschließlich durch Mitarbeitende des BfR.

Sind aluminiumhaltige Deos (Antitranspirantien) gesundheitsschädlich?

Aluminiumsalze werden oft als Inhaltsstoff in Deos benutzt, bzw. genauer: in so genannten Antitranspirantien, da sie u.a. das Schwitzen unter den Achseln und in der Folge die Geruchsbildung durch Bakterien vermindern. Gesundheitliche Beeinträchtigungen dadurch sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch bei regelmäßigem Gebrauch entsprechender Produkte unwahrscheinlich.

In diesem Zusammenhang gab es wegen fehlender Daten längere Zeit Unsicherheiten in der Bewertung des gesundheitlichen Risikos. Das BfR hatte deshalb Anfang 2014 empfohlen, zur Reduktion der persönlichen Aluminiumbelastung aluminiumhaltige Deos ggf. nicht direkt nach der Rasur bzw. auf verletzte Haut aufzutragen. Diese Empfehlung ist durch neue Forschungsergebnisse inzwischen überholt, denn der Beitrag von aluminiumhaltigen Antitranspirantien zur Gesamtbelastung mit Aluminium ist deutlich geringer als bisher angenommen.

Können permanente Haarfärbemittel Krebs verursachen?

Im Rahmen einer Initiative der EU-Kommission werden seit einigen Jahren Haarfärbemittel durch den Wissenschaftlichen Ausschuss Verbrauchersicherheit (SCCS) toxikologisch bewertet. Nur solche Haarfärbemittel, die in den eingesetzten Konzentrationen kein Gesundheitsrisiko darstellen, dürfen verwendet werden. Ein Krebsrisiko durch die Verwendung von Haarfärbemitteln besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Allerdings können einige Inhaltsstoffe von Haarfärbemitteln allergische Reaktionen hervorrufen. Entsprechende Produkte müssen deshalb mit einem Warnhinweis versehen sein, der es Allergikern ermöglicht, die Produkte zu meiden.

Sollte während der Schwangerschaft und Stillzeit auf das Haarfärben verzichtet werden?

Ein vorsorglicher Verzicht auf das Färben der Haare während der Schwangerschaft und in der Stillzeit ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht nötig. Die Risikobewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss Verbrauchersicherheit (SCCS) schließt auch besonders empfindliche Personen mit ein.

Warum werden Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln eingesetzt?

Kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, müssen entsprechend der EU-Kosmetikverordnung in der Liste der Inhaltsstoffe auf der Verpackung eine entsprechende Angabe enthalten. Hinter dem Namen des jeweiligen Inhaltsstoffs muss in diesem Fall das Wort „Nano“ in Klammern folgen.

In Sonnenschutzcremes werden Nanopartikel als UV-Filter eingesetzt, um die Haut vor UV-Strahlung zu schützen (z.B. Titandioxid, Zinkoxid). Nanotechnologisch hergestellte Materialien (sogenannte Biokomposite) in einer Zahncreme sollen den natürlichen Zahnreparaturmechanismus des Speichels unterstützen. Darüber hinaus werden in kosmetischen Mitteln zahlreiche Pigmente verwendet. Einige davon liegen in Nanoform vor wie z.B. Kohlenstoffschwarz (Carbon Black). Andere Pigmente weisen eine breite Partikelgrößenverteilung auf und enthalten einen nanoskaligen Anteil wie z.B. Titandioxid. In Hautpflegeprodukten sollen Nanokapseln für den Schutz und den Transport aktiver Inhaltsstoffe sorgen und die pflegende Wirkung verbessern. Allerdings sind nur solche Nanokapseln entsprechend der EU-Kosmetik-Verordnung als Nanomaterialien zu betrachten, die biologisch beständig sind und sich nicht auflösen. An der Verbesserung der physikalischen Eigenschaften (z.B. Transparenz) von kosmetischen Fertigerzeugnissen durch Nanomaterialien wird geforscht.

Sind Sonnenschutzmittel gesundheitsschädlich, die möglicherweise mit Phthalat-Weichmachern verunreinigt sind?

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und das Umweltbundesamt haben bei Untersuchungen von Urinproben von Kindern und Erwachsenen den Stoff Mono-n-hexylphthalat - kurz: MnHexP - nachgewiesen. Diese Substanz kann als Stoffwechsel-Abbauprodukt aus verschiedenen Phthalaten im Körper entstehen.

Als eine der möglichen Quellen wurden Sonnenschutzmittel diskutiert, die einen bestimmten UV-Filter enthalten. Bei Untersuchungen durch die Überwachungsämter der Bundesländer wurden in verschiedenen Produkten Spuren der möglichen Ausgangssubstanz DnHexP nachgewiesen. DnHexP selbst ist als Inhaltsstoff in kosmetischen Mitteln verboten, es könnte aber als Verunreinigung von Ausgangsstoffen in solche Produkte eingetragen werden.

Die in einigen Sonnenschutzmitteln nachgewiesenen Konzentrationen von DnHexP sind jedoch vergleichsweise niedrig. Nach einer vorläufigen Einschätzung des BfR sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Verwendung derart verunreinigter Mittel deshalb sehr unwahrscheinlich.

Dürfen Sonnenschutzmittel mit UV-Filtern in Nanogröße bei Kleinkindern und Säuglingen verwendet werden?

Kinder unter zwei Jahren sollten nicht direkter Sonne ausgesetzt werden, denn ihre Haut hat noch keine eigene Schutzfunktion gegen Sonnenstrahlung ausgebildet. Auch im Schatten empfiehlt sich ein textiler Sonnenschutz. Kann eine direkte Sonnenexposition nicht verhindert werden, sollten die unbedeckten Körperstellen sorgfältig mit einem Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor eingecremt werden, um Sonnenbrand zu vermeiden. Solche Sonnenschutzmittel enthalten als UV-Filter zum Teil Titandioxid- oder Zinkoxidpartikel in Nanogröße.

Die Wirkung dieser Substanzen in Nanopartikel-Größe auf die menschliche Haut ist vergleichsweise gut erforscht. Die winzigen Teilchen können gesunde Haut nicht durchdringen, so dass ihr Einsatz in UV-Filtern für Sonnenschutzmittel nach aktuellem Kenntnisstand auch bei Kleinkindern und Säuglingen gesundheitlich unbedenklich ist.

Sollten Verbraucher auf kosmetische Mittel, die Parabene enthalten, verzichten?

Konservierungsmittel, zu denen auch Parabene gehören, dürfen in Kosmetika nur eingesetzt werden, wenn sie durch den Wissenschaftlichen Ausschuss Verbrauchersicherheit (SCCS) als gesundheitlich unbedenklich bewertet worden sind. Der SCCS bewertet zurzeit einige Parabene neu, da bei ihnen der Verdacht bestand, diese könnten den Hormonhaushalt im Körper stören (als sogenannte „endokrine Disruptoren“). Dabei hat sich gezeigt, dass bei Einhaltung der bisher innerhalb der EU für Kosmetik erlaubten Mengen von Methylparaben, Propylparaben und Butylparaben keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Einen generellen Ersatz von Parabenen durch andere Stoffe befürwortet das BfR nicht, weil diese Stoffe gut hautverträglich sind und im Gegensatz zu anderen Konservierungsmitteln

ein geringes Allergierisiko haben. Das gilt auch für das besonders häufig eingesetzte Ethylparaben.

Wie gefährlich ist Arbutin in Hautaufhellungsmitteln?

Der Stoff Arbutin wird als Hautaufhellungsmittel in Kosmetika verwendet. Arbutin kann in der Haut durch Stoffwechselprozesse in D-Glucose und Hydrochinon gespalten werden. Hydrochinon steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen und ist in kosmetischen Mitteln wie Hautbleichmitteln in Europa verboten. Auch Deoxyarbutin ist in kosmetischen Mitteln verboten. Der SCCS hat 2023 in einer Stellungnahme alpha-Arbutin und Arbutin (beta-Arbutin) in bestimmten kosmetischen Mitteln als sicher bis zu einer Maximalkonzentration bewertet. Hydrochinon darf dabei nur in technisch unvermeidbaren Spuren enthalten sein.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

Impressum

Herausgeber:

Bundesinstitut für Risikobewertung

Max-Dohrn-Straße 8-10

10589 Berlin

T +49 30 18412-0

F +49 30 18412-99099

bfr@bfr.bund.de

bfr.bund.de

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Andreas Hensel

Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

USt-IdNr: DE 165 893 448

V.i.S.d.P: Dr. Suzan Fiack



gültig für Texte, die vom BfR erstellt wurden

Bilder/Fotos/Grafiken sind ausgenommen, wenn nicht anders gekennzeichnet

BfR | Risiken erkennen –
Gesundheit schützen